

# Amts = Blatt

## der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

N<sup>o</sup> 18.

Marienwerder, den 5. Mai

1897.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**  
 Abänderung der Prüfungs-Ordnung  
 für Zeichenlehrerinnen  
 vom 23. April 1885.  
 (Centralblatt für 1885 Seite 551)

Der § 2 der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen, welche unter Nummer 2 Bestimmung über die Anforderungen trifft, die an die schulwissenschaftliche Bildung der Bewerberinnen zu stellen sind, hat seit dem Erlaß der Prüfungsordnung verschiedene Ergänzungen erfahren. Nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1894 (Centralblatt für 1894 Seite 269) sollen nur solche Bewerberinnen zur Prüfung zugelassen werden, welche die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben. Die Praxis hat dahin geführt, auch solche Bewerberinnen zur Prüfung zuzulassen, welche eine der Ausbildung in der ersten Klasse einer höheren Mädchenschule entsprechende Bildung anderweit erworben haben, oder welche die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzen.

Alle Bewerberinnen, welche eine diesen Anforderungen entsprechende Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, sollen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung unterziehen.

Auch der letzte Absatz des § 1 der Prüfungsordnung hat durch den Erlaß vom 31. Mai 1894, betreffend die Prüfungen für die Lehrerinnen, pp., (Centralblatt für 1894 Seite 483 ff) eine Abänderung dahin erfahren, daß zu der Prüfung nur solche Bewerberinnen zugelassen sind, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bestimmung kommt jedoch, wie nochmals hervorgehoben wird, erst bei denjenigen Prüfungen zur Anwendung, welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Aenderungen erhalten der § 1 letzter Absatz und der § 2 der Prüfungs-Ordnung folgende Fassung:

§ 1, letzter Absatz. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens

den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichcn Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2. ein Zeugniß darüber, daß die Bewerberin die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder daß sie die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzt.

Solche Bewerberinnen, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;

3. der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4. ein Zeugniß über ihre sittliche Führung.

Berlin, den 15. April 1897.  
 Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
 Medizinal-Angelegenheiten.

### Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1897 betreffend.  
 Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 11. Mai	Utmart	9 Uhr
" 17. "	Marienwerder	8 " 30 Min.
" 18. "	Wichorsee, Kr. Culm	8 "
" 19. "	Culmsee	9 "
" 20. "	Briesen	9 "
" 21. "	Kehden	9 "
" 22. "	Broßk, Kr. Strasburg	8 "

Ausgegeben in Marienwerder am 6. Mai 1897.

am 24. Mai	Strasburg	9 Uhr
" 25. "	Neumark	9 "
" 26. "	Löbau	8 "
" 31. "	Zanuschau, Kr. Rosenberg	8 "
" 1. Juni	Dtsch. Eylau	8 "
" 3. "	Safno, Kr. Flatow	8 "
" 10. Juli	AltDollstädt, Kr. Pr. Holland	8 "
" 19. August	Flatow	8 "
" 20. "	Zechlau, Kr. Schlochau	10 " 30 Min.
" 21. "	Konitz	8 "
" 25. "	Mewe	8 "
" 26. "	Neuenburg	8 "
" 27. "	Schmeß	8 "
" 28. "	SchönseeStadt, Kr. Briesen	8 "

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseßer und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeschriebenen Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch ungelagerte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1897.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.  
gez. Hoffmann. Scholz.

**3) Bekanntmachung.**

Postpaketverkehr mit Nicaragua.

Vom 1. Mai ab können Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Nicaragua versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama.

Die Postpakete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 2 Mark 80 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon-Panama 40 Pf. für je 500 g oder einen Bruchtheil von 500 g vom Empfänger in Nicaragua erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 19. April 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Fischer.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.**

**4) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gemeinde-Vorstehers Braack in Mittel zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mittel, Kreises Konitz, an Stelle des verstorbenen Lehrers a. D. Pawlowski in Mittel und
2. des Lehrers Funge in Mittel zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des zum ersten Stellvertreter ernannten Gemeindevorstehers Braack daselbst,

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. April 1897.

Der Ober-Präsident.

5) Dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Queblinburg hat der Herr Minister des Innern die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen zc. zu veranstalten und die Loose zu je 1 Mark das Stück in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 23. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) In der Zusammenstellung des Genossenschaftsvorstandes der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft ist folgende Veränderung vorgekommen:

Das bisherige Mitglied des Genossenschaftsvorstandes und Stellvertreter des Vorsitzenden, Herr Leopold Oberlaender zu Frankfurt a. M., ist infolge Aufgabe seiner Stellung aus der Genossenschaft ausgeschieden und hat aus diesem Grunde seine ehrenamtlichen Stellungen niedergelegt.

Marienwerder, den 22. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**7) Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. März v. Jz. bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Bezugszeichnisse der Provinzial-Landtagsabgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1894/99 in der Zeit von März 1896 bis dahin 1897 vorgekommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, 13. April 1897. Der Ober-Präsident.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1894/99 in der Zeit von März 1896 bis dahin 1897 vorgekommenen Veränderungen.

No.	Namen	Stand	Wohnort	Kreis	Bemerkungen.
-----	-------	-------	---------	-------	--------------

der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

A. A b g ä n g e.

1	Franke	Bürgermeister	Danzig	Stadtkreis Danzig
2	Engler	Landrath, Geheimer Regierungsrath	Berent	Berent
3	Abrecht	Landschaftsdirektor, Rittergutsbesitzer	Danzig	Pr. Stargard
4	Köpfe	Kentner	Brechlau	Schlochau

B. Z u g ä n g e.

1	Delbrück	Oberbürgermeister	Danzig	Danzig Stadtkreis
2	Trüstedt	Landrath	Berent	Berent
3	Hagen	Landrath	Pr. Stargard	Pr. Stargard
4	C. W. Becker	Glashüttenbesitzer	Neukrug	Schlochau

8)

**Bekanntmachung.**

Domänen-Verpachtung.

Zur Verpachtung der Königl. Domäne Pogutken nebst Vorwerk Mallar im Kreise Berent von Johann 1898 bis dahin 1916 ist Termin

**auf Sonnabend, den 22. Mai d. Js.,**

Vormittags 11 Uhr,

in unserem großen SitzungsSaale vor unserem Kommissar, Regierungsrath Dr. Bredow, anberaumt.

Gesamtmfläche 758,8569 ha, darunter 520,4289 ha Acker, 117,0877 ha Wiesen, 54,9019 ha Weiden. Grundsteuerreinertrag 5308,44 Mk. Bisheriger Pachtzins 10524,36 Mark einschließlich 1464,36 Mark Zinsen für Meliorationskapitalien. Pachtkaution  $\frac{1}{3}$  der Jahrespacht.

Bietungslustige haben sich möglichst schon vor dem Termine über ihre landwirtschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des zuständigen Kreislandrathes, worin die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, oder in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines verfügbaren Vermögens von 100,000 Mark vor dem genannten Kommissar auszuweisen.

Die Pachtbedingungen u. s. w. liegen in unserer Domänen-Registratur und auf der Domäne Pogutken zur Einsicht aus; auf Verlangen Abschrift gegen Nachnahme der Kopialien.

Besichtigung der Domäne nach Anmeldung beim Pächter Engler in Pogutken gestattet.

Danzig, den 31. März 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1897 enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und

Dantpsschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisefarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 27. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10)

**Bekanntmachung.**

Am 1. Mai d. Js. tritt an Stelle des Tarifs vom 1. Juli 1896 ein neuer Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten in Kraft. Nach demselben werden wie bisher bis auf Weiteres alljährlich vom 1. Mai bis 30. September d. J. Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer wie folgt ausgegeben:

von G r a u d e n z nach Cranz, Neufahrwasser oder Zoppot und Neuhäuser;

von K o n i g nach Colberg, Cranz, Neufahrwasser oder Zoppot;

von M a r i e n w e r d e r nach Cranz und Neuhäuser.

Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten-Ausgabestellen.

Danzig, den 29. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11)

**Bekanntmachung.**

In nachbenannten Orten des zum Ober-Post-Direktionsbezirk Bromberg gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder sind im Monat April Posthülfsstellen in Wirksamkeit getreten:

Elisenbruch,	Bestellungspostanstalt Mittel,	
Elsenau,	"	BärenwaldeWpr.,
Gr. Wisniewke,	"	Gr. Lutau,
Prondzonna,	"	Liepniß Wpr.,
Brust,	"	Waldau Wpr.,
Wildau,	"	Wielle.

Bromberg, den 24. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

**12) N a c h w e i s u n g**  
 der bis Ende März 1897 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-  
 Bezirks Bromberg.

N a m e der Ortschaften.	K r e i s.	Amtsgerichts- Bezirk.	Polizei- Districts- Amt.	Bestellungs- Postanstalt.	Verichtigungen.
Alt Braa—Schneide- mühl, G.	—	—	—	Eisenbrück	Sp. 1 [X] bfgn.
Babilon, Kr., Fo.	—	—	—	Zechlau	dto.
Bagniewo, D.	—	—	—	Walbau Westpr.	statt Brust.
Barlogi, D.	—	—	—	Borsik Westpr.	statt Karfin.
Betkenhammer, D., Ab., G., M.	—	—	—	Jastrow	Sp. 1 [X] bfgn.
Bielawi, D., Ab.	—	—	—	Czerst	statt Klobnia.
Borsik, D., Ab.	—	—	—	Borsik Westpr.	statt Karfin.
Borzyskowo, D. [X]	Schlochau	Schlochau	—	Stepniz Westpr.	nachtragen.
Breitenstein, Ab., D.	—	—	—	Deutsch Krone	Sp. 1 [X] bfgn.
Brenzlig, D., Ab.	—	—	—	Hammerstein	statt Stegers.
Briesen, Rg., D., Zg.	—	—	—	Walbau Westpr.	statt Brust.
Briesniz, D., G.	—	—	—	Baldenburg	Sp. 1 [X] bfgn.
Czapiewiz, D.	—	—	—	Bruch	Sp. 1 [X] bfgn.
Czarnuk, D.	—	—	—	Rittel	statt Bruch.
Cziste, D., Ab.	—	—	—	Borsik Westpr.	statt Karfin.
Czozennühle, Döfst.	—	—	—	Zechlau	Sp. 1 [X] bfgn.
Dobrin, D., Rg., Zg., Ab.	—	—	—	Pr. Friedland	dto.
Döringsdorf, D.	—	—	—	Firchau	dto.
Dombrowo, Kol., Ab.	—	—	—	Ramin Westpr.	dto.
Drahnow und Busch, Dm., D., Ab.	—	—	—	Trebbin Westpr.	statt Gr. Drensen Sp. 1 [X] bfgn.
Eibenrode, G.	—	—	—	Borsik Westpr.	statt Karfin.
Eisenhammer, D., Ab.	—	—	—	Prechlau	Sp. 1 [X] bfgn.
Elsenu, D., Ab., M.	—	—	—	Bärenwalde Wpr.	statt Bischofswalde.
Faulwiese, D.	—	—	—	Loosen	statt Hammerstein.
Fuchsbruch, Fo.	—	—	—	Wehnershof	statt Stegers.
Geglenfelde, R.	—	—	—	Loosen	statt Hammerstein Sp. 1 [X] bfgn.
Georgenhütte, Glh.	—	—	—	Wehnershof	statt Hammerstein.
Gilbon, [X], D., Fo.	—	—	—	Rittel	statt Menczyskal.
Glinke, Kol.	—	—	—	dto.	statt Bruch.
Glumen, D.	—	—	—	Zatzewo Westpr.	Sp. 1 [X] bfgn.
Golluschütz, Rg., D.	—	—	—	Walbau Westpr.	statt Brust.
Goskau, Rg.	—	—	—	Loosen	statt Stegers.
Gramattenbrück, D., Ww.	—	—	—	Lebehne	Sp. 1 [X] bfgn.
Groß Dickhof, D.	—	—	—	Wehnershof	statt Stegers.
Groß Wittfelde	—	—	—	Baldenburg	Sp. 1 [X] bfgn.
Gorki	—	—	—	Karfin	dto.
Grünhof zu Loosen, Ww.	—	—	—	Loosen	statt Hammerstein.
Gurki, D.	—	—	—	Borsik Westpr.	statt Karfin. Sp. 1 [X] bfgn.
Guttowiz, D., Ab.	—	—	—	Czerst	statt Klobnia.
Heidemühl, D.	—	—	—	Heidemühl	statt Stepniz Wpr.

**R o p f w i c b o r.**

Jagdhau, R., Dm., Ab.	—	—	—	Schönthal Westpr.	Sp. 1 [X] bfgn.
Johannesberg, D., Ab.	—	—	—	Czeršk	statt Klobnia.
Kalkfließ, Fo.	—	—	—	Brechlau	statt Stegers.
Kiedrau, D., Ab.	—	—	—	Liepnitz Westpr.	Sp. 1 [X] bfgn.
Klein Bislaw, Bw.	—	—	—	Gr. Bislaw	dto.
Klein Dickhof, D.	—	—	—	Wehnershof	statt Stegers.
Klein Kafel, Ab., D.	—	—	—	Harmelsdorf	Sp. 1 [X] bfgn.
Ng.	—	—	—		
Klein Schliewitz, D., Ab.	—	—	—	Gr. Schliewitz	dto.
Kl. Zirkwitz, D., Ab., Bw.	—	—	—	Gr. Zirkwitz	Sp. 1 [X] bfgn.
Klisgau, Ng.	—	—	—	Borsk Westpr.	statt Karfin Sp. 1 Ab. nachtr.
Klobnia, G.	—	—	—	Czeršk	statt Klobnia.
Knakendorf, D.	—	—	—	Marzdorf	Sp. 1 [X] bfgn.
Kölpin, G., D., Fo.	—	—	—	Lanken Kr. Flatow	dto.
Königl. Walbau, D., Ab.	—	—	—	Dstromekko	dto.
Königsdank, D.	—	—	—	Walbau Westpr.	statt Prust.
Königsnade	—	—	—	Marzdorf	Sp. 1 [X] bfgn.
Kurcze, D., Ab.	—	—	—	Czeršk	dto.
Kwieki, D., Ab., Säge- werk	—	—	—	dto.	statt Klobnia.
Laschewo, Ng., Fo.	—	—	—	Walbau Westpr.	statt Prust.
Laska, Döfst., Kol.	—	—	—	Schwornigak	Sp. 1 [X] bfgn.
Lippa, Kol.	—	—	—	Borsk Westpr.	statt Karfin.
Loosen, [X], D., Ng., Zg.	—	—	—	Loosen Westpr.	statt Hammerstein Sp. 1 [X] streichen.
Louisenhof, G.	—	—	—	Walbau Westpr.	statt Prust.
Lomin, Ng., D.	—	—	—	dto.	dto.
Lominnek, Ng., Fo., Zg.	—	—	—	dto.	dto.
Lubcza, D.	—	—	—	Sypniewo	Sp. 1 [X] bfgn.
Lubna	—	—	—	Czeršk	dto.
Lubsdorf, D.	—	—	—	Marzdorf	dto.
Luschowko, D., Ng.	—	—	—	Walbau Westpr.	statt Brachlin.
Luschowo, Ng., Zg.	—	—	—	dto.	statt Prust.
Lustingshof, D.	—	—	—	Wehnershof	statt Stegers.
Malachin, D., Ab., Fo.	—	—	—	Czeršk	Sp. 1 [X] bfgn.
Mariensfelde, Ng., D., Zg., Ab.	—	—	—	Buchholz Westpr.	dto.
Marquardsthal, G.	—	—	—	Poln. Fuhlbeck	statt Appelwerder.
Neu Grunau, Ng., W., Fo.	—	—	—	Grunau	Sp. 1 [X] bfgn.
Neuhof, D.	—	—	—	Bz. Bromberg	dto.
Neuhof, G., D.	—	—	—	Bandsburg	dto.
Neu Dfusniza, Bw., [X]	—	—	—	Rosensfelde Westpr.	dto.
Neutuchel, Ab., D.	—	—	—	Grünchozen	statt Liepnitz Wpr.
Niesewanz, D., Ab.	—	—	—	Tuchel	Sp. 1 [X] bfgn.
Nikolausdorf, D.	—	—	—	Konitz Westpr.	dto.
Dszini	—	—	—	Walbau Westpr.	statt Prust.
Dffowo, D., Anj.	—	—	—	Rittel	statt Prust.
dto. D., Ab.	—	—	—	Linde Westpr.	Sp. 1 [X] bfgn.
	—	—	—	Karfin	dto.

## K o p f w i e b o r.

Dffusnitz, G., Ab.	—	—	—	Heidemühl	statt Liepnitz Wpr.
Parusche, D., Ab.	—	—	—	Krojanke	Sp. 1 [X] bfgn.
Begnitz, M., D., Ag.	—	—	—	Appelwerder	Sp. 1 dto.
Prondzonna, D., Ab., M.	—	—	—	Heidemühl	statt Liepnitz Wpr.
Prust, Ag., D., Bh., Bg.	—	—	—	Waldau Westpr.	statt Prust.
Prust Klein, Bw.	—	—	—	dto.	dto.
Prust Neu, Bw.	—	—	—	dto.	dto.
Quiram Abl., Königl., D., Ag.	—	—	—	Rosensfelde Westpr.	Sp. 1 [X] bfgn.
Nichenwalde, Ag.	—	—	—	Loosen	statt Stegers.
Nichnau, D. und Ab.	—	—	—	Schlochau	Sp. 1 [X] bfgn.
Rosensfelde, D., G., Wfm., Ab.	—	—	—	Peterswalde Wpr.	dto.
Ruthenberg, Bg., D., Ag.	—	—	—	Loosen	statt Hammerstein.
Rutzenwalde, Bw.	—	—	—	Heidemühl	statt Grünhohen.
Schnilowo, Ab., D.	—	—	—	Vandsburg	Sp. 1 [X] bfgn.
Schöndorf, D., Ab.	—	—	—	Czersk	statt Klodnia.
Schönhörst, D., Ab., (Szykorz)	—	—	—	Zempelburg	Sp. 1 [X] bfgn.
Schonow, D., Ab.	—	—	—	Schloppe	Sp. 1 [X] bfgn.
Schönwalde, Kol., Ab.	—	—	—	Gr. Wöllwitz	dto.
Schulzendorf, D., Fo.	—	—	—	Tütz Westpr.	dto.
Seehof, Schlfr. Etbl.	König Westpr.	König Westpr.	—	Borsk Westpr.	nachtragen.
Siennitz, D., Ab., Sägewerk	—	—	—	Czersk	statt Klodnia.
Skarpi, Ag.	—	—	—	Zempelburg	Sp. 1 [X] bfgn.
Stiegl, D., Dm., Bw.	—	—	—	Klesczin	dto.
Smirnowo, D. Ab. Dm.	—	—	—	Podrusen	dto.
Stewnitz, D., Dm., M.	—	—	—	Flatow Westpr.	dto.
Stobno, D., Ab.	—	—	—	Wittstod	dto.
Stodolka, D.	—	—	—	Czersk	statt Klodnia.
Stonsk, Ag., D., Bg., Fo.	—	—	—	Waldau Westpr.	statt Prust.
Upilka, D., Ab.	—	—	—	Heidemühl	statt Grünhohen.
Wärterhäuser Nr. 85 bis 87 der Strecke Dirschau-Bromberg	—	—	—	Waldau Westpr.	statt Prust und Sp. 1 83 statt 85.
Nr. 257 und 258 der Strecke Dirschau— Schneidemühl	—	—	—	Czersk	statt Klodnia.
Waldau	—	—	—	Groß Klonia	Sp. 1 [X] bfgn.
Waldau, Ag., D. [X]	—	—	—	Waldau Westpr.	statt Prust (Kreis Schweß) Sp. 1 Wpr. nachtr. u. [X] str.
Wilhelmsthal, Wsetbl.	—	—	—	Heidemühl	statt Grünhohen.
Wittkow, Ab., D., G.	—	—	—	Deutsch Krone	Sp. 1 [X] bfgn.
Worbel, D., Ab., Bw.	—	—	—	Ramin Westpr.	dto.
Zanderbrück, Döst. Ab.	—	—	—	Wehnershof	statt Stegers.
Zanborst	—	—	—	Briesenitz Westpr.	Sp. 1 [X] bfgn.
Zielonka, D.	—	—	—	Louisenthal	dto.
Zimmermühl, M.	—	—	—	Bz. Bromberg	—
				Wehnershof	statt Stegers.





Landrath gleichfalls anzumelden. Die von Letzterem binnen 14 Tagen anzuordnende Besichtigung erfolgt für diesen Fall auf Kosten der Anmeldenden.

Die angeführten Stiere erhalten das vom Kreis-Ausschuß festgesetzte Brandzeichen.

Jede Körung behält für 1 Jahr ihre Gültigkeit.

§ 3. Als zur Zucht brauchbar soll ein Stier nur dann gelten, wenn er

1. mindestens fünfzehn Monate alt ist,
2. von gutem Bau, ohne wahrnehmbare und vererbliche Fehler, völlig gesund und nach Abstammung und Ernährungszustand zur Verbesserung der örtlichen Viehzucht geeignet ist.

§ 4. Behufs Vornahme der erforderlichen Besichtigungen ist der Kreis vom Kreis-Ausschuß in Bezirke eingetheilt. Der Kreis-Ausschuß wählt für jeden Bezirk 4 Kommissionsmitglieder sowie für den Fall deren Behinderung 2 Stellvertreter und bezeichnet den Vorsitzenden der Kommission. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 5. Die gewählten Kommissionsmitglieder und der Kreisthierarzt bilden die Körungskommissionen für je einen Bezirk. Sämmtliche Kommissionsmitglieder haben gleiches Stimmrecht und entscheiden nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sie haben die Körung an dem vom Landrathe bestimmten Orte und Tage, an welchem die Stiere nach Vorschrift der Körungskommission innerhalb der

einzelnen Bezirke rechtzeitig vorzuführen sind, vorzunehmen und die schriftlichen Erlaubnißscheine zu theilen.

Der Landrath ist berechtigt, überall den Vorsitz in der Kommission mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

§ 6. Die gewählten Kommissionsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

Der Kreisthierarzt, welcher sämmtlichen Körungen beizuwohnen hat, erhält eine vom Kreis-Ausschuß festzusetzende Aufwand-Entschädigung. Zu den Obliegenheiten des Kreisthierarztes gehört es, die nöthigen Listen oder Protokolle zu führen und sie dem Landrathe einzureichen.

§ 7. Das Ergebniß der Körungen wird im Kreisblatt veröffentlicht.

§ 8. Wer ohne Erlaubniß der Körungskommission seinen Stier zum Decken fremder Kühe (vergl. § 1) verwendet, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 9. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Polizei-Verordnung betreffend die Stierkörung im Kreise Konitz vom 21. Dezember 1892, Kreisblatt für 1893 Seite 47/48 außer Kraft.

Konitz, den 12. März 1897.

Der Landrath.

**B e s c h r e i b u n g**

derjenigen Stiere, welche zum Decken fremder Kühe verwendet werden sollen und behufs ihrer Anführung angemeldet werden.

Laufende Nummer	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Etwäiger Name des Stieres	Des Stieres				
			Alter, Jahr und Monat	Größe	Farbe und Abzeichen	Abstammung	
							m

N. N., den            ten

189

(Unterschrift.)

**16) Polizei-Verordnung**  
der Stadt Neumark in Westpr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk der Stadt

Neumark in Westpr. nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

**I. Reinigungspflicht.**

§ 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines öffentlichen oder nicht öffentlichen Grundstücks, mag solches bebaut sein oder nicht, ist verpflichtet, in der ganzen Vorderlänge und bei Eck-Grundstücken auch der Seitenlänge seines Grundstücks, den Bürgersteig, Kinn-

stein und den Straßendam, letzteren bis zur Hälfte der Breite, stets rein zu halten und zu diesem Zwecke mindestens wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, vor Eintritt der Dunkelheit, außerdem aber auch an anderen Tagen, so oft es noththut, oder von der Polizei-Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung angeordnet wird, kehren und die Rinnsteine gleichzeitig reinigen und den zusammengekehrten Schmutz beiseite schaffen zu lassen. Bei heißer und trockener Witterung muß vor dem Kehren der Straßen so ausreichend mit Wasser gesprengt werden, daß das Aufsteigen von Staub verhindert wird.

§ 2. Bei Schneefall ist der Bürgersteig vom Schnee zu befreien. Bei Eintritt von Thauwetter muß das Eis aus den Rinnsteinen, von den Bürgersteigen und vom Straßendam entfernt, dem Wasser Abfluß verschafft und die zusammengebrachte Eis-, Schnee- und Schmutzmasse entfernt werden. Niemals darf Schmutz, Eis oder Schnee dem Nachbar-Grundstück zugekehrt werden. Bei eintretender Glätte muß der Bürgersteig von den zur Reinigung Verpflichteten mit Sand, Asche, Sägespähnen oder sonstigen zweckentsprechendem Material bestreut werden.

§ 3. Der Marktplatz wird von den Rinnsteinen ab, welche sich an den Häuserreihen hinziehen, städtischerseits in vorschriftsmäßigem Zustande gehalten.

§ 4. Liegt ein Grundstück an einer Straße, welche an einer Seite von öffentlichen Gewässern, Abhängen u. begrenzt wird, so hat der Eigenthümer oder Verwalter die Reinigungs-Verpflichtung für die ganze Breite der Straße.

## II. Bauliche Anlagen.

§ 5. Vor jeder Auffahrt hat der Eigenthümer des Grundstücks den Rinnstein auf Verlangen der Polizei-Verwaltung zu überbrücken und die Brücke dauernd zu unterhalten.

§ 6. Niemand darf ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß auf der Straße das Pflaster aufnehmen, Erdreich ausheben, eine Ausbesserung, Umpflasterung oder sonstige Veränderung der Straße, des Bürgersteiges oder Rinnsteines vornehmen, weder ein Schild, welches über die Hausfluchtlinie vorpringt noch einen dergleichen Vorhang anbringen, noch Bäume pflanzen oder wegnehmen. Thorwege, Thüren und Fenster, sowie Fensterläden im Erdgeschoß dürfen nicht nach außen über die Straßensfluchtlinie hinaus aufschlagen.

§ 7. Gruben oder Becken, welche zur Aufnahme von Dinger, Fauche, oder sonstigem Unrath bestimmt sind, dürfen an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nicht angelegt werden. Soweit solche z. B. vorhanden sind, müssen dieselben nach Ermessen der Polizei-Behörde entweder entfernt, oder in einen völlig wasserdichten Zustand versetzt und in einem solchen unterhalten werden, sodas ein Durchsickern des Inhalts und ein Auslaufen desselben auf die Straße unmöglich ist. Dieselben müssen ferner mit einem festen Bohlen- oder anderem aus geeignetem Material gefertigten Belag vollständig zugedeckt werden. Dieser Belag ist

so zu befestigen, daß er durch unbefugte Personen nicht entfernt werden kann. Derselbe darf von dem Besitzer bzw. dessen Beauftragten nur abgenommen werden, wenn es zur Füllung oder Entleerung der Grube erforderlich ist.

§ 8. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen, für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen, d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors usw. vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit bis zur Schließung der Eingangsthüren, jedenfalls aber bis um 10 Uhr ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste bewohnte Stockwerk, und wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 9. In den Fabriken und öffentlichen Anstalten, den Vergnügungsvereins- und sonstigen Versammlungshäusern müssen von dem Eintritt der Dunkelheit ab und so lange, als Personen sich daselbst aufhalten, welche nicht zum Hauspersonale gehören, die Eingänge, Flure, Treppen und Korridore, sowie die Bedürfnisanstalten, (Abtritte und Pissoirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 10. Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer der bewohnten Gebäude, der Fabriken, öffentlichen Anstalten, Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäuser verpflichtet. Eigenthümer, welche nicht in Neumark ihren Wohnsitz haben, können mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf Gemeindebewohner übertragen.

## III. Sicherung von Gesundheit und Reinlichkeit.

§ 11. Das Ausklopfen und Ausschütten von Kleidungsstücken, Decken und dergleichen auf der Straße oder aus den nach der Straße belegenen Fenstern, das Ausgießen von Flüssigkeiten oder das Hinauswerfen von festen Körpern und von Unrath jeder Art auf die Straße ist verboten. Ebensovienig dürfen feste Küchenabfälle, feste Abgänge aus Gewerbebetrieben oder Fabriken, ferner Eis, Schnee, Scherben, Schutt, Rehricht, Müll, Dung, Urin, Koth oder sonstiger Unrath auf die Straßen oder den Bürgersteig oder in die Rinnsteine, die Drenenz oder sonstige Gewässer geschüttet bzw. abgeleitet oder auf Wegen und Plätzen abgeladen werden, wie überhaupt jegliche Verunreinigung der Straßen und Winkel, der Wege und Gewässer verboten ist.

§ 12. Das Waschen und Wäschespülen an den öffentlichen Brunnen, Ankleben von Zetteln an dieselben, Aufhängen von Wäsche, Fellen oder anderen Gegenständen an den Straßen, Fronten der Häuser, oder auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten.

Das Ableiten des Haus- und Gebrauchswassers aus gewöhnlichen Hauswirthschaften über den Bürgersteig nach dem Straßentrinnstein darf nur entweder durch unterirdische Leitungen oder durch ordnungsmäßig anzulegende, den Anforderungen der Polizei-Behörde

entsprechende und in gutem Zustande zu erhaltende Rinnen erfolgen.

§ 13. Dünger, Jauche und andere übelriechende Flüssigkeiten dürfen nur in vollkommen wasserdichten Behältern fortgeschafft und muß eine Verunreinigung der Straße durch Ueberlaufen oder Durchsickern vermieden werden. Die Fortschaffung von Schutt, Müll, Sand, Erde und ähnlichen Gegenständen darf nur in der Weise erfolgen, daß eine Verunreinigung der Straße vermieden wird.

§ 14. Dünger, Jauche und andere übelriechende Gegenstände dürfen auf der Straße nicht verladen werden. Das Herausbringen des Düngers auf die Straße, einschl. des Bürgersteiges, ist nur zur Nachtzeit denjenigen Hausbesitzern gestattet, welche der Polizei nachweisen, daß der Hofraum mit Wagen nicht zugänglich oder groß genug ist, um auf demselben Düngewagen zu beladen. Der Dünger muß durch Desinfektion möglichst geruchlos gemacht, noch an demselben Tage entfernt und die Straße gehörig durch Fegen und Spülen gereinigt werden.

In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober darf die Fortschaffung des Dinges unter Benutzung der Straße als Ausladestelle nur während der Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens erfolgen.

§ 15. Das Abfahren des Inhalts der Abtrittsgruben und Abortbehältnisse und von Jauche, sowie das Abfahren oder Abbringen von sonstigen übelriechenden Gegenständen und Flüssigkeiten, insbesondere von rohen Fellen und Knochen, und selbst die Ausräumung jener Gruben und Behältnisse ist nur zur Nachtzeit gestattet.

§ 16. Jedes Haus im Stadtbezirk muß mit einem Abort und einer zur Aufnahme der Fäkalien bestimmten wasserdichten Grube versehen sein. Der Abort muß mindestens für jede in dem Hause vorhandene Familie eine verschließbare Abtheilung enthalten.

§ 17. Bauschutt darf nicht von Häusern herabgeworfen werden. Beim Auf- und Abladen muß der sich entwickelnde Staub durch Besprengen mit Wasser niedergehalten werden.

§ 18. Das Auf- und Abladen von Kohlen, Kalk und anderen staubverursachenden Gegenständen muß in vorsichtiger Weise geschehen, so daß Menschen nicht dadurch belästigt werden.

#### IV. Ordnung und Sicherung des Verkehrs.

§ 19. Fuhrwerke müssen beim Begegnen rechts ausweichen. Fuhrwerke dürfen während der Nacht nur mit polizeilicher Genehmigung auf der Straße und den öffentlichen Plätzen stehen bleiben und müssen während der Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein, wenn das Fuhrwerk unbeaufsichtigt in einer dem Verkehr dienenden Straße steht. Verantwortlich für das Brennen der Laternen sind die Führer und die Eigentümer der Fuhrwerke, sowie ferner die Besitzer derjenigen Gasthöfe, bei welchen die Inhaber fremder Fuhrwerke eingekehrt sind.

§ 20. Gegenstände, welche den freien Verkehr

behindern, insbesondere Baumaterialien, dürfen auf den Bürgersteigen oder dem Straßenkörper nicht gelagert werden. Ausnahmen kann die Polizei-Verwaltung auf vorhergehenden Antrag gestatten, doch müssen solche Gegenstände bei eintretender Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

§ 21. Auf den Bürgersteigen, insbesondere auf den Fußgängerbahnen und auf den Promenaden darf mit Ausnahme der vor den Grundstückseinfahrten liegenden Theile weder gefahren, noch geritten, gefart oder Vieh getrieben werden.

§ 22. Personen, welche Lasten oder umfangreiche Gegenstände, wie Leitern, Stangen, Eimer, große Pakete pp. tragen, desgleichen Personen, deren Kleidung bei ihrer Berührung abfärbt oder beschmutzt, dürfen die Fußgängerbahn nicht benutzen.

§ 23. Es dürfen nicht mehr als zwei Personen nebeneinander auf den Fußgängerbahnen gehen. Dem Begegnenden muß Jeder rechtzeitig und nach der rechten Seite ausweichen.

Das Stehenbleiben auf den Fußgängerbahnen ist verboten.

§ 24. Die Aufstellung von Bauzäunen und Baugerüsten ist nur mit polizeilicher Erlaubniß und unter der Bedingung hinreichender Beleuchtung zulässig.

§ 25. Die Führer bespannter Wagen dürfen dieselben nur ausnahmsweise und nur auf kurze Zeit verlassen, jedoch nie, ohne zuvor die Pferde abgesträngt und so befestigt zu haben, daß sie das Gefährt nicht fortziehen oder ohne dasselbe fortlaufen können.

§ 26. Jedes Haus muß an der Straßenseite mit einer Dachrinne und einem Abfall-Rohr versehen sein. Bei Neuanlagen oder Reparaturen muß Letzteres derartig eingerichtet werden, daß das Wasser bis mindestens 20 cm Entfernung vom Erdboden geleitet wird, daß die Röhr-Öffnung in ganz stumpfem Winkel zum Rohre steht und höchstens 3 cm hervorragt.

#### V. Wahrung der Ruhe.

§ 27. Das übermäßige Schreien und Rufen, Peitschenknallen und Pfeifen in den Straßen ist verboten.

§ 28. Es ist verboten, Fuhrwerke, namentlich während der Nachtzeit, längere Zeit vor der Abfahrt anspannen und auf der Straße stehen oder uniherrfahren zu lassen, da dadurch die nächtliche Ruhe gestört wird. Die Fuhrwerke sind bis zur Abfahrt im Stalle oder auf dem Hofe unterzubringen. Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Führer und Besitzer der Fuhrwerke.

§ 29. Das Bellen der Hunde zur Nachtzeit in einer die Ruhe störenden Weise hat der Besitzer zu verhindern.

#### VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Jedes Haus muß mit der ihm zugetheilten Hausnummer versehen sein und muß diese Nummer vom Hauswirth beschafft und stets deutlich erhalten werden.

§ 31. Als Nachtzeit im Sinne dieser Polizei-

Verordnung gilt die Zeit von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens.

VII. Strafbestimmungen.

§ 32. Wer gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung handelt oder verstößt, oder den darin ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 3 Tagen tritt, bestraft, soweit nicht — nach § 360 Nr. 13, 366 Nr. 3, 5, 7 bis 10 des Reichsstrafgesetzbuches — eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 33. Wer es unterläßt, den nach dieser Polizei-Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 34. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die derselben entgegenstehenden oder mit ihr übereinstimmenden ortspolizeilichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Neumark, den 23. Februar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

17) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständnis mit dem Magistrat für den Polizeibezirk der Stadt Rosenberg Westpr. verordnet, was folgt:

§ 1. Personen unter 16 Jahren und sämtlichen Lehrlingen ist das Tabakrauchen auf Straßen und Plätzen hierselbst sowie der Besuch von Schankwirthschaften verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Veröffentlichung in dem Rosenberger Kreisblatt in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. bezw. mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Rosenberg Westpr., den 23. Januar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

18) **Polizei-Verordnung**

betreffend den Marktverkehr in Schönsee.

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 1. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats für den Marktleden Schönsee verordnet, was folgt:

I. Wochenmärkte.

§ 1. Die Wochenmärkte finden an jedem Mittwoch statt. Fällt der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Die Wochenmärkte beginnen im Sommerhalbjahr um 6 Uhr, im Winterhalbjahr um 7 Uhr Morgens und dauern bis Mittags 1 Uhr. Die Verkäufer müssen um diese Zeit den Marktplatz mit ihren Wagen, Tischen zc. bereits verlassen haben.

§ 2. Die Wochenmärkte finden nur auf dem Marktplatze statt, und ist es verboten, Gegenstände des Marktverkehrs vor dem Beginne und nach Schluß des Wochenmarkts, sowie außerhalb des Marktplatzes feilzubieten.

§ 3. Die Verkaufsstellen werden den Verkäufern von dem beaufsichtigenden Polizei-Beamten angewiesen.

§ 4. Die Verkaufsgegenstände dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen feilgeboten und verkauft und müssen dem kaufenden Publikum sichtbar gemacht werden.

§ 5. Sowohl auf dem Marktplatze als auch in den Straßen ist das Füttern der Pferde verboten. Leere Wagen dürfen auf dem Marktplatze und in den Straßen während der Marktzeit nur dann stehen bleiben, wenn die Passage dadurch nicht beengt wird. So darf namentlich nicht ein Wagen auf einer Straßenseite halten, wenn auf der anderen Seite bereits ein Wagen steht.

§ 6. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs, also einschließlic der Schweine, Schafe, Ziegen und Kälber,
1. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehört oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art,
4. diejenigen Gegenstände, welche nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis von den zuständigen Behörden als zu den Wochenmarktsartikeln gehörig bestimmt sind (§ 66 Abs. 2 der G.-D.).
5. diejenigen Handwerkerwaaren, welche nach der bisherigen Ortsgewohnheit nur von hiesigen Bewohnern auf dem Wochenmarkt verkauft werden durften und welche von den zuständigen Behörden als solche zugelassen sind (§ 64 Abs. 2 G.-D.).

§ 7. Das Hausiren mit anderen als den im § 6 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Waaren ist während der Marktzeit verboten.

§ 8. Die Käufer haben beim Kauf jedes Vorbrängen und Beiseitestoßen anderer Personen zu unterlassen und dürfen den Verkäufern oder anderen Personen keine Waaren entreißen oder dieselben in ihrem Handel stören.

§ 9. Das Binden und Tragen lebenden Federviehs an den Flügeln oder an den Füßen ist verboten. Dasselbe muß vielmehr in lustigen und geräumigen

Behältern, Körben und dergleichen transportirt werden, worin die einzelnen Thiere neben einander Platz haben.

### II. Jahrmärkte.

§ 10. Die Jahrmärkte beginnen um 6 Uhr Morgens, und dürfen die Verkäufer vor dieser Stunde weder ihre Plätze belegen, noch mit ihren Wagen auf den öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt halten.

Um 10 Uhr Abends müssen die Plätze und Straßen bereits wieder vollständig geräumt sein.

§ 11. Die Jahrmärkte finden auf dem Marktplatz und in den benachbarten Straßen statt.

§ 12. Gleichartige Gegenstände werden möglichst zusammengestellt. Niemand darf willkürlich einen Platz auf dem Markte einnehmen, sondern hat sich denselben von den Polizeibeamten anweisen zu lassen. Wer dagegen handelt, hat auf Verlangen der Polizeibeamten den Platz sofort zu räumen. Kein Gewerbetreibender hat ein Vorzugsrecht auf einen bestimmten Platz, sondern jeder muß mit dem ihm angewiesenen zufrieden sein. Berechtigten Wünschen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 13. Jeder Gewerbetreibende darf nicht mehr als einen Stand belegen. In besonderen Fällen kann die Polizei-Verwaltung Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 14. Außerhalb der für den Marktverkehr bestimmten Plätze und Straßen dürfen Verkaufsgegenstände nicht feilgehalten und verkauft werden.

§ 15. Das Ab- und Ausladen der Geräthe und Waaren hat möglichst schnell zu erfolgen. Leere Wagen und Pferde dürfen während des Jahrmarkts auf den dem Marktverkehr dienenden Plätzen und Straßen nicht stehen bleiben, sondern müssen nach Anweisung der Polizeibeamten auf entlegenen Plätzen und in den Hinterstraßen jedoch so untergebracht werden, daß der freie Verkehr nicht behindert wird.

§ 16. Außer den für die Wochenmärkte zugelassenen Gegenständen (§ 6) können auf den Jahrmärkten Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art mit Ausschluß der geistigen Getränke feilgehalten werden.

§ 17. Es ist verboten, Steine aus dem Straßenpflaster zu heben oder Pflöcke einzuschlagen.

§ 18. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet an seiner Verkaufsstelle eine Tafel, welche in deutlicher und deutscher Schreibweise den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Gewerbetreibenden enthält, deutlich sichtbar zu machen.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht durch § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 20. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.  
Schönsee, den 15. März 1897.

### Die Polizei-Verwaltung. 19) **Polizei-Verordnung** für den

Bezirk der Stadt Strasburg Westpr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) und unter Bezugnahme auf den § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats folgende, auf den ganzen Polizeibezirk der Stadt Strasburg Westpr. sich erstreckende Polizei-Verordnung erlassen.

#### Reinlichkeit der Straßen.

§ 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Grundstücks in der Stadt muß die neben seinem Grundstück belegenen Straßen worunter auch die Trottoirs, Bürgersteige, Rinnsteine und Drummen mit einbegriffen sind, stets reinhalten und dieselben, soweit sie gepflastert oder mit Holz- oder Kunststeinplatten belegt sind, regelmäßig Nachmittags an jedem Dienstag und am Tage vor jedem Sonn- und Festtage, sowie wenn es sonst polizeilich angeordnet wird, bis zur Mitte der Straße in den Begrenzungen des Grundstücks reinkehren, die Rinnsteine besonders sorgfältig reinigen, auch das, was an Kehricht, Eis, Schnee oder anderem Unrath dabei zusammenzubringen ist, am Rande des Fahrdammes dicht neben dem Rinnsteine behufs Fortschaffung in Haufen bringen lassen. Für die Reinigung der öffentlichen Plätze wird seitens des Eigenthümers derselben (Stadtkommune, Fiskus u. s. w.) gesorgt. Zur Straßenreinigung gehört auch die Beseitigung des zwischen den Steinen enporspießenden Grases und Unkrautes.

§ 2. Bei trockener Witterung sind die Straßen vor dem Kehren stark mit Wasser zu besprengen, damit weder die Nachbarn, noch die Vorübergehenden durch den Staub belästigt werden. Auch darf das Kehren nur mit noch guten, nicht abgenutzten oder struppigen Besen geschehen, und sind solche Stellen, auf welchen neues Steinpflaster gelegt ist, in den ersten 6 Monaten nicht mit Besen, sondern nur mit Schaufeln zu reinigen.

§ 3. Die unterhalb liegenden Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter müssen zu jeder Jahreszeit — soweit es erforderlich — durch Aufräumung oder Aufeifung der Rinnsteine oder Drummen unaufgefordert Abfluß schaffen.

§ 4. Auch im Winter sind die Trottoirs, Bürgersteige und Fahrdämme durch Ebenen des Schnees zc. ihrem Zwecke entsprechend zu erhalten. Bei anhaltendem Thauwetter, insbesondere Ausgangs Winters, muß das Eis von den Straßen zc. überall gleichzeitig, sobald hierzu polizeiliche Aufforderung erfolgt, aufgehauen und fortgeschafft werden.

§ 5. Die bei den resp. Reinigungsgeschäften zusammengebrachten Unreinlichkeiten aller Art, Eis eventl. auch Schnee mit eingeschlossen, müssen die zur Reinigung Verpflichteten selbst und zwar am Tage der Straßenreinigung und noch vor Eintritt der Dunkelheit von den Straßen fortzuschaffen lassen.

§ 6. Hat ein Grundstücks-Eigenthümer außerhalb der Stadt seinen Wohnsitz, so ist er verpflichtet, für einen zuverlässigen Stellvertreter am Orte selbst zu sorgen und der Polizeibehörde zu stellen, der dann überall statt seiner für die Befolgung dieser Straßen-Polizei-Ordnung einstehen muß. Desgleichen Behörden oder juristische Personen, welche im Polizeibezirk Grundstücke besitzen. Einem hierorts wohnenden Privateigenthümer steht dasselbe nur hinsichtlich der Grundstücke frei, die nicht von ihm selbst bewohnt werden. Ueber die Zuverlässigkeit des Stellvertreters entscheidet im streitigen Falle endgültig die Ortspolizeibehörde.

§ 7. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht durch Schutt, Asche, Scherben, Rehricht, Aas, Inhalt der Schmutzeimer und Nachtgeschirre, sowie dergleichen andere Gegenstände verunreinigt werden. Wer dem zuwiderhandelt, wird zur Fortschaffung angehalten und bestraft. Kann der Thäter nicht sogleich ermittelt oder zur Fortschaffung angehalten werden, so muß letztere ungefäumt durch den nach § 1 oder 6 zur Reinigung Verpflichteten bewirkt werden. Wer daselbst Geschirr, Glas u. zerbricht, hat die Stücke sogleich völlig aufzusuchen und wegzuschaffen. Wuschutt ist, falls nicht solcher zur Landescultur aufs Feld hinausgefahren wird, an den durch die Polizei zu bestimmenden Ort zu bringen und dort zu planiren, gefallenes Vieh aber auf dem Felde gehörig zu vergraben. Auch ist das Liegenlassen oder Verscharren des Cadavers in der Stadt, auf Höfen oder in Gärten, oder gar das Hinwerfen desselben hinter die Zäune oder in den Drenzenfluß, Teiche, Gräben oder in die Brunnen verboten.

§ 8. Das Ausleeren der Schmutzeimer, Nachtgeschirre u. auf Straßen öffentlichen Plätzen oder in Gewässer und Gräben ist nicht gestattet; ebendasselbst darf auch Niemand seine Nothdurft verrichten.

§ 9. Von den Gewerbetreibenden, z. B. den Gerbern, Färbern, Schlächtern und andern dürfen die Abgänge von ihren Gewerben nicht auf die Straße geleitet werden, ebenso wenig die Unreinlichkeiten aus Ställen und Höfen u. der Schweinemäster und anderer Viehhalter.

§ 10. Das Schlachten des Viehes, sowie das Aberlassen bei Pferden und anderer Thiere auf den Straßen und vor den Häusern ist unstatthaft.

§ 11. Das Füttern des Zugviehes auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ist ebenfalls verboten. Nur an Markttagen, und falls in den öffentlichen Gast-Ställen kein Platz vorhanden ist, auch an andern Werktagen, soll den Landleuten gestattet sein, auf den Straßen vor den Schänken und nöthigenfalls auch

vor andern Häusern zu füttern, sofern dieses der Passage nicht hinderlich ist; jedoch sind die Gast- und Schankwirthe verpflichtet, die durch das Füttern und Aufstellen der Wagen entstandenen Unreinlichkeiten sofort auf eigene Kosten zusammen zu bringen und fortzuschaffen zu lassen.

§ 12. Niemand darf sein Federvieh, seine Schafe, Ziegen, Schweine oder irgend welches Vieh auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen ohne Aufsicht umherlaufen lassen, sondern es muß solches auf den geschlossenen Höfen und in den Stallungen gehalten werden, widrigenfalls der Eigenthümer bestraft und auch zur Zahlung der durch dessen Ermittlung etwa entstandenen baaren Auslagen angehalten wird.

§ 13. Das Auslegen von Waaren aller Art vor den Häusern und das Aushängen derselben an den Thürposten und offenen Fenstern ist verboten und dürfen diese nur innerhalb der Häuser zur beabsichtigten Rundgebung des Ladens aufgehängt werden.

§ 14. Zur Fortschaffung des Zusammengekehrten von den Straßen und zur Beförderung von Dünger, Schutt, überhaupt jeder verunreinigenden Substanz dürfen nur solche Fuhrwerke gebraucht werden, welche dergestalt dicht sind, daß keine Verunreinigung der Straßen durch Hinab- oder Hindurchfallen der Unreinlichkeiten vorkommen kann, widrigenfalls auf Kosten des Nachlässigen die StraÙe gereinigt werden wird. Die Entleerung und Reinigung der Senkgruben darf nicht vor 10 Uhr Abends in Angriff genommen werden.

§ 15. Wer Vieh und Pferde hält, darf den Dung auch selbst hinter den Ställen, nicht frei hinauswerfen, sondern muß sich vollständig wasserdichter und fester, mit einem festen verschließbaren Deckel versehen, in die Erde eingelassener Düngerkasten oder dergleichen ausgemauertem Düngergruben bedienen, und nur da, wo es ohne irgend welches Hinderniß für die Passage zulässig ist, dürfen dergleichen fest verschlossene Düngerkasten über der Erde angebracht werden. Diese Düngerkasten resp. Gruben müssen nach Bedarf, spätestens alle 3 Monate, auf die im § 14 angegebene Weise geleert und gereinigt werden. Düngerkasten resp. Gruben dürfen überhaupt nur da angelegt werden, wo es ohne Hinderniß für die Passage, ohne Verunstaltung der Straße und ohne Widerwärtigkeit für das Publikum zulässig ist, weshalb jedesmal zuvor die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden muß.

§ 16. Das Verschmutzen der Gebäude, Mauern, Zäune u., wohin namentlich das Beschreiben dieser Gegenstände mit Kreide, Bleistift u. s. w. gehört, ist verboten.

Sicherstellung der Straßenbenutzung.

§ 17. Die Setzung von Zäunen, Schutzsteinen, Presspfählen, Pflanzung von Bäumen, Anlegung von Rinnsteinen und Gruben darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden. Freihängende,

vom Gebäude abstehende Firmenschilder sind nicht gestattet.

§ 18. Kleine hölzerne Schweineställe, wie die in einzelnen Stadttheilen gegenwärtig vorhandenen, dürfen für die Folge nicht mehr angelegt werden, und ist für die Fortschaffung der vorhandenen dertartigen Ställe nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§ 19. Beim Vorfahren an Gebäuden oder Gärten, wo Schauvorstellungen, öffentliche oder Privat-Lustbarkeiten stattfinden, sind die jedesmaligen Anordnungen der polizeilichen Beamten auf das Genaueste zu befolgen.

§ 20. Es darf auf der Straße und den öffentlichen Plätzen ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß nichts geschehen, wodurch die Passage in derselben auch nur für kurze Zeit beengt, gehemmt oder gar gefährdet wird. Dahin gehört namentlich das Aufstellen der Verkaufstische, Fleischklöße, Buden und anderer dergleichen Gegenstände an anderen als den gebotenen Wochenmarkttagen, das Sonnen der Betten, Trocknen des gewaschenen Getreides, Trocknen des Holzes, der Töpferwaaren und des Hausgeräthes, das Brettschneiden, Holzbeschlagen, Aufstapeln des Geschirrhholzes Seitens der Stellmacher und anderer Holzarbeiter, das Aufbewahren des Brenn- und Baumaterials, das Aufhängen der Wäsche, des Garns, der Färber- und Tuchmacherwaaren oder gar der Thierhäute nach der Straße zu, das Einschlagen von Pfählen in das Straßenpflaster, das Steinsprengen, Schießen mit Feuergewehren und das Herabwerfen des Bauhuts von den Häusern.

§ 21. Ausgespannte Wagen und Schlitten dürfen ebensowenig wie andere Gegenstände, an denen die Vorübergehenden in der Dunkelheit Schaden nehmen können, während der Dunkelheit den Abend oder die Nacht hindurch auf den Straßen und öffentlichen Plätzen stehen bleiben, auch am Tage nicht, sobald die Passage dadurch gehemmt wird. Gastwirthe, Stellmacher, Schmiede, Sattler oder wer sonst in der Nothwendigkeit ist, einen Wagen oder Schlitten Abends oder Nachts auf der Straße zu lassen, müssen die Deichseln aufrecht stellen, so daß deren Spitze mindestens 2 Meter von der Erde absteht und vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang eine brennende Laterne dabei anbringen, und muß letzteres auch hinsichtlich der sonst etwa auf der Straße gelassenen Gegenstände geschehen, damit kein Vorübergehender Schaden nehmen kann. Wo dies nicht geschieht, müssen dergleichen Gegenstände unter allen Umständen auf den Hofräumen oder an sonst geeigneten von Menschen nicht frequentirten Plätzen untergebracht werden. Ueber die Nothwendigkeit, den hindernden Gegenstand über Nacht auf der Straße zu lassen, entscheidet vorkommenden Falls die Polizeibehörde.

§ 22. Auf der Straße darf nur an denjenigen Häusern, wo es am nöthigen Hofe oder Stallraum fehlt, und ohne Versperrung der Passage möglich ist,

Holz klein gemacht werden. Solches Holz darf aber nicht über Nacht auf der Straße liegen bleiben.

§ 23. Auf Straßen und öffentlichen Plätzen über Nacht liegenden Dünger und Rehricht übergiebt der Polizeibeamte ohne Weiteres einem Fuhrwerksbesitzer auf Kosten des zur Wegschaffung Verpflichteten und für diese als theilweise Vergütung. Neben dem Verlust des Düngers trifft den Eigenthümer eine Polizeistrafe.

§ 24. Baumaterialien, Bauhutt, Baurüstungen, welche während der Dauer eines Baues am Bauplätze auf der Straße sich etwa befinden, müssen nach beendigtem Bau schleunigst fortgeschafft und auch die dadurch in dem Steinpflaster entstandenen Löcher sogleich von Sachverständigen wieder zugemacht werden.

§ 25. Das Schießen mit Armbrüsten, Blaseröhren und Windbüchsen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Steinwerfen mit Schleudern oder aus der Hand, sowie auch das Spiel mit sogenannten fliegenden Drachen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen oder in unmittelbarer Nähe der Häuser ist verboten.

§ 26. Wird Schnee oder Eis aus dem Innern der Gebäude oder von den Dächern u. s. w. geworfen, so muß Jemand auf der Straße stehen, der das Publikum vor dem Passiren der betreffenden Stelle warnt. Kommt Jemand die Straße entlang gefahren, so muß mit dem Herunterwerfen eingehalten werden, um das Scheuwerden der Pferde zu verhüten. Der heruntergeworfene Schnee ist demnächst unverzüglich auf den Fahrbaum zu bringen und zu ebnen, Eis aber vor Eintritt der Dunkelheit fortzuschaffen.

§ 27. Alle im Bereich der Stadt an den Straßen liegenden unbebauten Grundstücke müssen auf Verlangen der Ortsbehörde nach der Straße zu abgeschlossen werden und zwar durch eine Mauer, wenn nicht etwa statt solcher die Polizei einen Zaun aufzustellen gestattet.

§ 28. Das Steinpflaster müssen Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke von diesen bis zu den Kinnsteinen zweckmäßig unterhalten und nöthigenfalls neu legen. Zu den Trottoirlegungs- und Unterhaltungskosten tragen die Eigenthümer nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 11. September 1891 bei.

§ 29. Bei entstehender Glätte sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter schuldig, da wo die Fußgänger die Straße betreten, zur Verhütung möglicher Unglücksfälle, das Eis mit Sand, Asche oder Sägespähnen bestreuen zu lassen, Glitsch- oder Schorrbahnen auf der Straße aber gleich zu zerstören.

§ 30. Das Ausgießen des Wassers mitten auf die Straße ist gänzlich verboten; vielmehr muß es in die Kinnsteine und zur Schonung des Steinpflasters nicht gestürzt, sondern langsam gegossen werden.

§ 31. Das Reinigen und Abspülen von Geschirren und Wäsche an den öffentlichen Brunnen, Feuerküven und Pumpen, sowie das Einwässern der Reißstäbe und anderen Gegenstände in denselben ist

verboten, weil dadurch das Wasser in den Brunnen verunreinigt und die Gegend um die Brunnen und Pumpen im Winter in Eisberge verwandelt wird, welche die Passage gefährden. Ferner wird bestimmt, daß beim Wasserholen aus den öffentlichen Pumpen stets der Eimer gehörig unter das Ausgufsrohr gestellt, Wasser nicht vorbeigepumpt oder zum Ueberlaufen eingepumpt und endlich beim Tragen übergossen wird.

Endlich ist es strenge untersagt, muthwilliger oder böswilliger Weise Steine oder andere Gegenstände in die Röhren oder Stöcke der öffentlichen Pumpen zu stecken.

§ 32. Jedes Fuhrwerk muß die Fahrbahn halten. Auf den Bürgersteigen darf nur bei dringender Noth und Gefahr gefahren und mit Pferden gehalten werden. Fracht- und Lastfuhrn dürfen nicht in den Kinnsteinen entlang fahren.

§ 33. Ledige oder bloß mit Personen besetzte Fuhrwerke müssen beladenen ausweichen. Begegnen sich zwei beladene oder zwei leere Fuhrwerke, so muß jedes rechts ausweichen. Wo die Passage so eng ist, daß nur ein Wagen fahren kann, muß der Fuhrmann, welcher den ihm entgegenkommenden zuerst gewahr wird, an einer passenden Stelle so lange warten, bis der andere vorüber ist. Jeder Lastwagen oder jedes langsame Fuhrwerk muß dem nachfolgenden leichteren oder schnelleren Fuhrwerke Raum zum Vorbeifahren geben.

An dem in den § 26 des Allgemeinen Landrechts, Theil II, Titel 15, enthaltenen Bestimmungen, jedem Postfuhrwerk auf ein durch das Horn gegebenes Zeichen auszuweichen, wird hierdurch nicht geändert.

§ 34. Schnelles Fahren und Reiten auf den Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten. Niemand darf rascher als im kurzen Trabe fahren oder reiten. Auf den Brücken, in engen Gassen und an solchen Orten, wo die Passage durch den Zusammenfluß von Menschen verengt ist, desgleichen beim Wenden um die Ecken und beim Ausfahren aus den Häusern oder Thorwegen darf nur im Schritt gefahren und geritten werden. Beladene Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 35. Fahrende und Reitende müssen den ihnen nicht schnell genug ausweichenden Fußgängern zurufen und so lange die Pferde anhalten, bis die Fußgänger aus dem Wege gegangen sind. Jeder Fußgänger ist aber auch verpflichtet, dieser Aufforderung eiligst Folge zu leisten. Kleine Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht erwachsener Personen auf die Straße gelassen werden.

§ 36. Jede Beschädigung der Straßen, Plätze und der dazu gehörenden Anlagen einschließlich des Trottoirs, der Bäume, Laternen, Pumpen, Brellsteine, Warnungstafeln u. s. w., sowie aller Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die Straßen zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, ist verboten.

§ 37. In der Stadt darf Niemand mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen fahren.

§ 38. Langholz, Rückenstücke, Stangen, Dielen, Latten und dergleichen dürfen durch die Stadt nicht geschleppt werden, sie müssen mit ihren Vorder- und Hinterenden auf Wagen oder Schlitten liegen.

§ 39. Das Einfahren und Zureiten der Pferde innerhalb der Stadt ist verboten.

§ 40. Beim Fahren, Reiten und Führen der Pferde muß die Aufsicht über dieselben dergestalt geführt werden, daß der Fahrende, Reitende oder Führer die Pferde stets in seiner Gewalt hat. Die Führer müssen daher die Pferde kurz an der Hand halten, und wenn das Pferd auszuschielen gewohnt ist, die Vorbeigehenden bei Zeiten warnen. — Uebrigens ist es ausdrücklich untersagt, die Pferde in den Gasthöfen oder Straßen frei gehen zu lassen, ohne sie am Zügel zu führen. Bistige Pferde müssen mit einem Maulkorbe versehen sein.

§ 41. Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straßen getragen und nicht dergestalt in den Häusern angebracht werden, daß durch selbige oder durch die von ihnen abprallenden Sonnenstrahlen Pferde scheu gemacht werden können.

§ 42. Niemand darf Thiere auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen lassen oder führen.

§ 43. An Bäumen dürfen weder Pferde stehen gelassen werden, noch anderes Vieh; und bestraft wird der Eigenthümer solcher Ziegen, welche in der Nähe von Bäumen, Sträuchern oder nicht fest angebunden an andern Orten angetroffen werden.

§ 44. Die auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder sonst im Freien angespannt oder angeschirrt stehenden Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Wer von seinen Pferden sich zu entfernen genöthigt ist, muß zur Beaufsichtigung derselben einen zuverlässigen Stellvertreter zurücklassen oder die Pferde absträngen und sorgfältig anbinden; geschieht aber dessenungeachtet ein Schaden, so ist er nicht nur zu dessen Ersatz verpflichtet, sondern verfällt auch überdies in Strafe. Hengste sind auf Straßen und öffentlichen Plätzen von Stuten fern zu halten.

§ 45. Auf öffentlichen Straßen darf der Weg durch Wagen oder Schlitten nicht versperrt oder die Passage irgend wie behindert werden.

§ 46. Beim Vorfahren und Aufstellen der Fuhrwerke auf den Marktplätzen sind die jedesmaligen Anordnungen der Polizeibeamten zu befolgen.

§ 47. Jeder Gast- und Schankwirth hat während des ganzen Jahres die sämmtlichen Eingänge zu seinen Lokalitäten von Eintritt der Dunkelheit bis zum Geschäftschluß durch hell brennende Laternen zu be-

leuchten. Die Leuchtkraft der Laternen muß derjenigen der städtischen Laternen gleich sein.

§ 48. Sämmtliche an öffentlichen Straßen gelegenen Gebäude müssen mit Metall-Dachrinnen versehen sein.

§ 49. Hunde, welche in der Stadt ohne Steuermarke oder ein mit dem Namen und Wohnort des Besitzers versehenes Halsband angetroffen werden, werden eingefangen und getödtet. Die Besitzer dieser Hunde, letztere mögen eingefangen werden oder nicht, werden bestraft, und kann die Einrede, daß der Hund entlaufen oder ein Dritter an der Abnahme des Halsbandes und dem Freimachen des Hundes Schuld sei, keine Berücksichtigung finden.

Ausgenommen hiervon sind die zur Ausübung der Jagd benutzten Hunde.

§ 50. Hunde, denen das Anfallen der Menschen und Thiere eigen ist, dürfen, auch wenn sie mit dem erforderlichen Halsbande versehen sind, nicht auf die Straße gelassen werden.

§ 51. Reisende und sonstige Auswärtige müssen, sobald sie in die Stadt kommen, die Hunde, welche sie etwa mit sich führen, wenn sie nicht mit dem vorgeschriebenen Halsbande versehen sind, an den Wagen oder sonst wie befestigt in ihrer unmittelbaren Nähe halten, widrigenfalls die Bestimmung § 49 in Wirkung tritt.

§ 52. Nachts müssen alle Hunde in der Stadt und in den Vorstädten eingesperrt gehalten oder fest angelegt, läufige Hündinnen aber auch am Tage nicht auf die Straße gelassen werden.

§ 53. Niemand darf einen öffentlichen Platz (Anger), Weg oder Steig durch Einzäunen, Abgraben, Abpflügen oder andere dergleichen Handlungen unbefugt verringern, oder die im Straßenpflaster lose gewordenen Steine wegnehmen.

§ 54. Auf Verlangen der Polizeibehörde muß jeder Grundbesitzer die Grenze seines Grundstücks neben einem öffentlichen Wege, Stege oder Platze durch wenigstens 20 Zoll lange im Weissein und nach Anweisung eines Abgeordneten der Polizeibehörde etwa 15 Zoll tief in die Erde einzugrabende Feldsteine bezeichnen. Streitigkeiten in Betreff solcher Grenzen entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges die Polizei-Behörde.

Ruhe und Sittlichkeit.

§ 55. Alle groben Unfittlichkeiten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen haben Bestrafung und unter Umständen sofortige Verhaftung der Thäter und Theilnehmer zur Folge. Insbesondere sind als dahin gehörig Schlägereien, lautes Gezänke, unharmonische lärmende Musik und die Sittlichkeit oder das Gehör beleidigender Gesang, Schreien, Kreischen und Brüllen, das Knallen mit der Peitsche, das Hinwerfen von Töpfen, Scherben gegen Häuser und Wohnungen verlobter Personen (bei sogen. Polterabenden), überhaupt alles verboten, was gegen Sitte oder Scham verstößt oder die Einwohner erschreckt oder beunruhigt.

§ 56. Es darf ferner ohne Erlaubniß der Polizei Niemand an Gebäuden, Pumpen und sonstigen dem Publikum zugänglichen Orten geschriebene oder gedruckte Anzeigen, Nachrichten zc. befestigen oder dergleichen öffentlich ausrufen.

§ 57. Das schamlose Baden vor den Augen des Publikums im Fluß innerhalb und in der Nähe der Stadt — außer der Badeanstalt — ist untersagt.

§ 58. Betrunkene, auf den Straßen zc. umher-taumelnde Personen werden arretirt und bis sie nüchtern geworden, in polizeilichem Gewahrsam gehalten.

§ 59. Alle hiesigen Gast- und Schankwirth, welche Tanzbelustigungen abhalten wollen, bedürfen hierzu in jedem einzelnen Falle einer vorgängigen schriftlichen Erlaubniß der Polizeibehörde. Ebenso dürfen Tanzvergünstigungen, welche in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen, außer den von den Gastgebern eingeladenen Personen, Andere gegen Bezahlung zugelassen werden, ohne von dem Inhaber des betreffenden Lokals vorher eingeholte schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht abgehalten werden.

§ 60. Die Polizeibehörde ist befugt, die Erlaubnißscheine zu verweigern, wenn nach ihrem Ermessen durch zu häufige Ausstellung derselben Zerstreuungssucht, Arbeitscheu und Sittenverderbniß bei den untern Volksklassen überhand zu nehmen drohen, oder wenn schon bei frühern Gelegenheiten Schlägereien oder Unanständigkeiten stattgefunden haben oder ärgerliche Ausstritte zu befürchten sind.

Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 61. Eltern, Vormünder und Lehr- Meister sind wegen Uebertretung dieser Straßen-Polizei-Ordnung für ihre Kinder, Pflegebefohlenen und ihre Lehrlinge verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht über genannte Personen verabsäumt haben.

§ 62. Wer bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird, hat sofortige Festnahme zu gewärtigen. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, werden Uebertretungen der Vorschriften dieser Straßen-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu neun Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft geahndet werden. Außerdem hat der Uebertreter zu gewärtigen, daß das Versäumte auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadenersatz.

§ 63. Diese Straßen-Polizei-Ordnung tritt mit dem der Publikation folgenden Tage in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Straßen-Polizei-Ordnung vom 1. Januar 1847, sowie die Polizei-Berordnung vom 26. September 1891 ihre Geltung und treten alle dieser Straßen-Polizei-Ordnung entgegenstehenden lokalen Bestimmungen außer Kraft.

Strasburg Westpr., den 18. Januar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

**20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Ludwig Soehnen, Schreiner, geboren am 30. Juli 1840 zu Senthheim, Ober-Elfaß, französischer Optant, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (18 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Oktober 1895), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 19. März d. J.
2. Fritz Pictet, Uhrmacher, geboren am 2. August 1871 zu Chaux de Fonds, Kanton Neuchâtel, Schweiz, ortsangehörig in Neuchâtel, wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Oktober 1895), von der Königlich württembergischen Regierung des Jagdkreises zu Ellwangen, vom 18. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Gustav Albin Bachmann, Conditor, geboren am 12. September 1877 zu Klösterle, Bezirk Raaden, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 2. März d. J.
2. Julius Batista, Erdarbeiter, geboren am 29. April 1859 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 31. März d. J.
3. Ignaz Huber, Glasmacher und Handarbeiter, geboren am 3. April 1859 zu Markt Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 10. März d. J.
4. Josef Firoš, Tagelöhner, geb. am 28. Mai 1883 zu Pfaffenhofen, Bayern, ortsangehörig zu Modriß, Bezirk Turnau, Böhmen, wegen Obdachlosigkeit, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion zu München, vom 24. März d. J.
5. Benjamin Kalus (Kalus), Maurer und Arbeiter, geboren am 1. Januar 1829 zu Schlatkau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 17. Februar d. J.
6. Viktor Kwapil, Schlossergehilfe, geboren am 30. August 1865 zu Goldenbron, Bezirk Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Weilheim, vom 3. März d. J.
7. Johanna Langenbrink, geborene Wenfing, Arbeiterfrau, geboren am 25. August 1858 zu Silvolde, Gemeinde Wisch, Bezirk Barsefeld, Niederlande, ortsangehörig, ebendasselbst, wegen

Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Minden, vom 30. März d. J.

8. Candido Loß, Tagelöhner, 44 Jahre alt, geb. zu Ronco, bei Triest, Oesterreich, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden, vom 26. März d. J.

**21) Personal-Chronik.**

An Stelle des bisherigen Amtsanwalts ist der Major a. D. von Zambrzycki zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Thorn ernannt worden.

Der bisherige Bureauhülfsarbeiter Otto Kothé bei der Kreisbauinspektion zu Graudenz ist zum Königlich bauschreiber in der allgemeinen Bauverwaltung ernannt.

Statsmäßig angestellt ist: der Postanwärter Moriz in Thorn als Postassistent.

Uebertragen ist: dem Postsekretair Dunken in Dt. Eylau die Vorsteherstelle des Postamts in Pelsplin.

Berufen ist: der Postverwalter Deich in Kornatowo als Ober-Postassistent nach Dirschau.

Der Kreis Schulinspektor Professor Dr. Witte in Thorn ist vom 1. bis zum 28. Mai d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Meidel Schönsee vertreten.

Der Pfarrer Endemann in Podgorz ist vom 26. April bis zum 3. Juni d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Ullmann in Grabowig in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Dem Privatlehrer Julius Reizki in Jordanen, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, in dieseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

**22) Erledigte Schulstellen.**

Bei der katholischen Schule in Neumark, Kreis Löbau, soll eine neue Lehrerstelle eingerichtet werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlich Kreisschulinspektor Herrn Schulrath Lange zu Neumark zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**23) Zu der auf**  
**Sonnabend, den 15. Mai cr.,**  
 Nachmittags 4 Uhr,  
 im katholischen Schulhause zu Pływaczewo anberaumten General-Versammlung der Entwässerungs-Genossenschaft des Ignitabruches zu Pływaczewo werden die Mitglieder derselben hiermit eingeladen.

Tagesordnung:  
 1. Beschlußfassung über eine anderweitige Festsetzung der Entschädigung für den Vorsteher und Rechner der Genossenschaft.

Kynsk, den 27. April 1897.  
 Der Vorstand.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.)